



Landesteilhabebeirat Am Markt 20 28195 Bremen

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,  
Integration und Sport  
Referat 30 – Behindertenpolitik  
Maren Ewald  
Bahnhofsplatz 29  
28195 Bremen  
**-per Mail-**

Vorsitzender  
Dr. Joachim Steinbrück  
Stellvertreter  
Herr Lars Müller  
Stellvertreter  
Herr Dieter Stegmann

Auskunft erteilt  
Herr Kai Baumann  
Tel. (0421) 361-18181  
Fax (0421) 496-18181  
E-Mail: [kai.baumann@lbb.bremen.de](mailto:kai.baumann@lbb.bremen.de)

Bremen, 23. November 2018

## **Gemeinsame Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten und des Landesteilhabebeirates zum Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes**

Der Landesteilhabebeirat sowie der Landesbehindertenbeauftragte nehmen zu dem Arbeitsentwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ im Rahmen der Anhörung wie folgt Stellung:

### **Budget für Arbeit:**

In § 4 des Arbeitsentwurfs heißt es:

*„Abweichend von § 61 Abs. 2 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beträgt der Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber bis zu 60 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, höchstens aber die durchschnittlich pro Arbeitsplatz im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen im Land Bremen entstehenden Kosten.“*

Der Beauftragte und der Landesteilhabebeirat fordern die Einschränkung

*„höchstens aber die durchschnittlich pro Arbeitsplatz im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen im Land Bremen entstehenden Kosten.“*

aufzuheben und § 4 des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wie folgt zu fassen:

*„Abweichend von § 61 Abs. 2 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beträgt der Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber bis zu 60 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.“*

Begründung:

Der Beschäftigung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wird in der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 27) sowie in einer Reihe von Publikationen von Fachausschüssen der Vereinten Nationen ein hoher Stellenwert eingeräumt. Vor allem wurde auch die geringe Anzahl an Übergängen aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wiederholt scharf kritisiert. Unter anderem der Ausschuss zum UN-Sozialpakt (nicht zu verwechseln mit dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen) thematisierte im Rahmen des deutschen Staatenberichtsverfahrens im Herbst 2018 den Übergang aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und führt in seinen Abschließenden Bemerkungen unter Ziffer 35 aus:

*„It is also concerned at the increasing number of persons with disabilities working in sheltered workshops, who are provided with limited labour and social protection and do not benefit from the legislation on minimum wage, **and at the low rate of transition from sheltered workshops to the open labour market**“*

Der Ausschuss fordert in den Bemerkungen von der Bundesrepublik Deutschland effektive Maßnahmen zur Gestaltung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Unter Ziffer 36 heißt es hierzu:

*„It also recommends that the State party ensure that workers in sheltered workshops are covered fully by labour and social protection, including the national minimum wage, **and that it takes effective measures to facilitate the transition of workers with disabilities from sheltered workshops to the open labour market.**“*

Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde im Jahr 2015 in seinen Abschließenden Bemerkungen ebenfalls deutlich und zeigte sich im Zusammenhang mit Artikel 27 besorgt über *„den Umstand, dass segregierte Behindertenwerkstätten weder auf den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten noch diesen Übergang fördern“*. Der Ausschuss empfahl der Bundesrepublik Deutschland *„Anreize für die Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt“* zu schaffen (vgl. Ziffer 49 f der Abschließenden Bemerkungen).

Mit Blick auf das Bundesland Bremen ist festzustellen, dass Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt kaum gelingen. Im Land Bremen waren im Oktober 2017 insgesamt 2.888 Personen in den drei Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt. Nur sieben Personen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt in Bremen beschäftigt waren, ist 2017 der Übergang auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gelungen (Bundesagentur für Arbeit- Agentur für Arbeit Hannover 2018). Dies ergibt eine Übergangsquote von 0,27 Prozent. Zählt man die Übergänge von Menschen mit Behinderung im Eingangsverfahren/ Berufsbildungsbereich dazu, erhöht sich die Quote auf 0,28 Prozent.

Sowohl aus Sicht des Landesteilhabebeirats als auch des Landesbehindertenbeauftragten müssen die geringe Übergangsquote in Bremen sowie die deutlichen Empfehlungen der Fachausschüsse der Vereinten Nationen bei der Bewertung der von Ihnen vorgeschlagenen Eingrenzung *„höchstens aber die durchschnittlich pro Arbeitsplatz im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen im Land Bremen entstehenden Kosten“* zwingend berücksichtigt werden. Der Bremische Gesetzgeber sowie die Werkstätten für behinderte Menschen als Rehabilitationseinrichtung sollten jedwede Möglichkeit ausschöpfen, den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern. Das Budget für Arbeit muss in diesem Kontext als mögliche effektive Maßnahme zur Gestaltung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und gleichzeitig als Anreiz für die Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verstanden werden.

Nach Aussage Ihres Hauses bedeutet die oben aufgeführte Einschränkung, dass der Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber nicht die genannten 60 % sondern in etwa 47 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV beträgt. In Zahlen bedeutet dies:

Monatliche Bezugsgröße (2018) =	3.045,00 €
60 % der monatlichen Bezugsgröße =	1.827,00 €
47 % der monatlichen Bezugsgröße =	1.431,15 €

Im Zusammenhang mit dem Budget für Arbeit möchten der Landesteilhabebeirat sowie der Landesbehindertenbeauftragte abschließend darauf hinweisen, dass die Ausschöpfung eines Budgets für Arbeit in Höhe von 60 % der monatlichen Bezugsgröße nicht der Regelfall sein wird, da es sich hierbei im Normalfall um eine qualifiziertere Tätigkeit handeln würde. Ferner ist – leider – nicht zu erwarten, dass allein die Erhöhung des Budgets für Arbeit dazu beiträgt, dass dies vor allem durch die Werkstätten für behinderte Menschen zukünftig stärker bei den Beschäftigten beworben wird. Um eine stärkere Inanspruchnahme zu erreichen, ist auch ein aktiveres Handeln des Sozialressorts geboten.

Allein das Argument, Bremen sei das erste Bundesland, welches im Rahmen des Ausführungsgesetzes beim Budget für Arbeit einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber in Höhe von 60 % der monatlichen Bezugsgröße gewährt, vermag vor dem Hintergrund der Quote beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt von 0,28 Prozent im Jahr 2017 sowie der UN-BRK und der Ausführungen der UN-Fachausschüsse nicht zu überzeugen. .

#### **Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen:**

In § 6 Absatz 2 des Arbeitsentwurfs heißt es:

*„Der Senat kann den Umfang der Aufwandsentschädigung für die Interessensvertretungen nach Absatz 1 Nr. 2 durch Rechtsverordnung festlegen.*

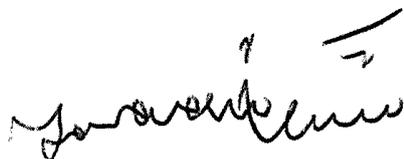
Der Landesteilhabebeirat und Landesbehindertenbeauftragte sprechen sich dafür aus, § 6 Absatz 2 dahingehend abzuändern, dass aus der Kann-Bestimmung eine Regelung wird, wonach der Senat den Umfang der Aufwandsentschädigung für Vertreterinnen und Vertreter - welche die Tätigkeit ehrenamtlich ausüben - durch Rechtsverordnung festlegt. Eine entsprechende Änderung würde dahingehend Rechtssicherheit geben, dass die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Ferner wird die Aufnahme einer Mindestanzahl von sechs Vertreterinnen und Vertretern der Interessensvertretungen in § 6 des Ausführungsgesetzes als erforderlich angesehen.

### **Einheitlicher Landesrahmenvertrag für alle Assistenzleistungen:**

Gemeinsam möchten der Landesteilhabebeirat sowie der Landesbehindertenbeauftragte erneut die Aufnahme einer allgemeinen Regelung im Ausführungsgesetz BTHG anregen, wonach die Vertragskommission darauf hinwirkt, dass zukünftig ein einheitlicher Landesrahmenvertrag für alle Assistenzleistungen geschaffen wird.

Wenn alle Leistungsverträge, die Assistenzleistungen beinhalten, auf demselben Landesrahmenvertrag aufbauen, könnte man aus Sicht des Landesteilhabebeirats einerseits ein einheitliches Verfahren für die Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer sicherstellen und andererseits die für Außenstehende schwer zu verstehenden unterschiedlichen Zuständigkeiten vereinfachen sowie eine gemeinsame Leistungserbringung ermöglichen.



Dr. Joachim Steinbrück  
Vorsitzender des Landesteilhabebeirats der  
Freien Hansestadt Bremen